

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur**

(Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

#### **A. Problem und Ziel**

Der geltende gesetzliche Rahmen der Netzentgeltregulierung stammt im Kern aus dem Jahr 2005. Viele Grundprinzipien beruhen auf Verbändevereinbarungen, die vor gut 15 Jahren zustande kamen. Der Strommarkt war zu dieser Zeit durch eine Stromerzeugung geprägt, die auf den oberen Spannungsebenen eingespeist und über die Netze „nach unten“ zu den Verbrauchern transportiert wurde. Dezentrale Erzeugung wurde vor diesem Hintergrund als generell die Netzkosten entlastend eingestuft.

Mit der Öffnung des nationalen bzw. des europäischen Strommarktes sind dezentrale Erzeugungsanlagen jedoch den großen, überregionalen Erzeugungsanlagen gleichgestellt worden. Sie unterliegen gleichermaßen dem Erfordernis einer börsenorientierten Vermarktung des Stroms. Unterstützt wird dies durch flankierende Förderinstrumente, wie sie im Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geregelt sind. Die Einbindung dezentral erzeugter Strommengen steht marktseitig einer lokalen Zuordnung von Netz- oder Umspannebenen oder einem „vor Ort“ – Verbrauch entgegen. Im Rahmen der Energiewende führt die netztechnische Einbindung dezentral erzeugter Energiemengen insbesondere aufgrund des zunehmenden Anteils fluktuierender Erzeugung vielmehr dazu, dass sich die Anforderungen an die Stromnetze geändert haben.

Diese Anforderungen an die Stromnetze ändern sich im Rahmen der Energiewende schrittweise. Der Strommarkt befindet sich in einer Übergangsphase. Dies gilt auch für den notwendigen Aus- und Umbau der Stromnetze. Der Anstieg dezentraler Erzeugung führt insbesondere auch in lastschwächeren Gebieten dazu, dass dezentrale Erzeugung zunehmend Netzkosten verursacht und perspektivisch in immer geringerem Maße einspart. Die Flussrichtung des Stroms in den Netzen ändert sich. Dezentrale Einspeisung wird zunehmend nicht mehr vor Ort „verbraucht“, sondern über die vorgelagerten Netzebenen in den Markt gebracht. Schließlich fließen in die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte vermehrt Kostenbestandteile ein, die dezentrale Erzeugung von vornherein nicht vermeiden kann.

Nicht alle im Jahr 2005 geschaffenen Regelungen der Entgeltregulierung tragen den geänderten Rahmenbedingungen aktuell noch Rechnung. Der gesetzliche Rahmen soll daher an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

#### **B. Lösung**

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Stromnetzentgeltverordnung werden geändert. Damit wird Fehlentwicklungen im Bereich der vermiedenen Netzentgelte entgegengetreten. Angesichts der schrittweisen Marktentwicklung werden die Rahmenbedingungen stufenweise angepasst.

#### **C. Alternativen**

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Erstattungen für Einspeisungen aus dezentralen Erzeugungsanlagen an Erfordernisse der Energiewende anzupassen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz wird in den nächsten Jahren zu Entlastungen bei den Netzentgelten führen, die auch bei öffentlichen Stromletztverbrauchern wirken. Es liegen aber keine ausreichenden Informationen vor, um diesen Effekt für die öffentlichen Haushalte zuverlässig quantifizieren zu können.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz betrifft den Rechtsrahmen der Netzregulierung. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Änderungen nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Gesetz ändert die Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte, ohne ein neues Instrument einzuführen. Insofern ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die betroffene Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand kann durch das „Einfrieren“ eines Teiles der Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte in der Perspektive tendenziell eher sinken.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Das Gesetz führt keine zusätzlichen neuen Informationspflichten ein, sondern es konkretisiert allein bestehende Transparenzpflichten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung bestimmter Angaben im Internet.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die betroffenen gesetzlichen Regelungen werden bereits heute von den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder angewendet. Das vorliegende Gesetz ändert materielle Grundlagen der Rechtsanwendung, ohne einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu verursachen.

## **F. Weitere Kosten**

Das Gesetz wirkt sich unmittelbar senkend auf die Netzkosten und damit mittelbar auch auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen. Die preisdämpfenden Wirkungen gelten für alle Regionen, aber in besonderem Maße für Regionen mit einem zunehmend höheren Anteil an dezentraler Stromerzeugung. Durch den schrittweisen Abbau der vermiedenen Netzentgelten sind marginale Erhöhungen der EEG-Umlage zu erwarten, die insgesamt durch die zu erwartenden Kostensenkungen bei den Netzentgelten überkompensiert werden.

# **Geszentwurf der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur**

### **(Netzentgeltmodernisierungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen; Verordnungsermächtigung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 119 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 120 Schrittweiser Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung; Übergangsregelung“.
2. Nach § 3 Nummer 38 wird folgende Nummer 38a eingefügt:

„38a volatile Erzeugung

„Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie,“.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen; Verordnungsermächtigung“.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 4a ersetzt:

„4. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang getroffen werden, wobei

- a) vorgesehen werden kann, dass insbesondere Kosten des Netzbetriebs, die zuordenbar durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden, bundesweit umgelegt werden können, und
  - b) die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine Betriebsführung nach § 21 Absatz 2 gesichert ist und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind und Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und netzentlastendem Energieverbrauch gesetzt werden,
- 4a. Regelungen zur Steigerung der Kosteneffizienz von Maßnahmen für Netz- und Systemsicherheit nach § 13 vorgesehen werden,“
- bb) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „nach Maßgabe des § 120“ eingefügt und die Wörter „vorzusehen ist“ durch die Wörter „vorgesehen werden kann“ ersetzt.
4. Folgender § 120 wird angefügt:

„§ 120

Schrittweiser Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung; Übergangsregelung

(1) Bei Einspeisungen von Elektrizität aus dezentralen Erzeugungsanlagen darf in einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 5 keine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang vorgesehen werden,

1. für Erzeugungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,
2. für Anlagen mit volatiler Erzeugung, die ab dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind.

(2) Wird eine Erzeugungsanlage nach dem für sie maßgeblichen in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist, erhält sie keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2015 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] auch dann keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2015 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird.

(3) Für Anlagen mit volatiler Erzeugung dürfen ab dem 1. Januar 2027 sowie für alle anderen Anlagen ab dem 1. Januar 2030 keine Entgelte für dezentrale Einspeisungen mehr gezahlt werden. Die Rechtsverordnung nach § 24 kann vorsehen, dass die Höhe der Entgelte für dezentrale Einspeisungen bis dahin stufenweise abgesenkt wird, und dies näher ausgestalten. Die Absenkung kann, ausgehend von dem sich unter Beachtung der Absätze 4 und 5 ergebenden Wertes, in prozentualen Schritten erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen, die für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 gezahlt werden, sind als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die für diese Netz- oder Umspannebene am 31. Dezember 2015 anzuwenden waren. Satz 1 ist auch für

Erzeugungsanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind oder werden.

(5) Bei der Ermittlung der Obergrenzen nach Absatz 4 sind ab dem 1. Januar 2018 von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, so wie sie den jeweiligen Netzentgelten für das Kalenderjahr 2015 zugrunde lagen, die Kostenbestandteile nach § 17d Absatz 7 dieses Gesetzes und § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes in Abzug zu bringen, die in die Netzentgelte eingeflossen sind. Für die Zwecke der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen sind die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2015 auf dieser Grundlage neu zu berechnen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, diese fiktiven Netzentgelte gemeinsam mit der Veröffentlichung ihrer Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zu kennzeichnen.

(6) Für die Höhe der Obergrenze, die bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach Absatz 4 zugrunde zu legen ist, sind die Netzentgelte des Netzbetreibers maßgebend, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2015 angeschlossen war.

(7) Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber nach Absatz 4 geltenden Obergrenzen sind je Netz- und Umspannebene den nach Absatz 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung dieser Absenkungen ebenfalls neu zu ermitteln. Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber berücksichtigen dabei ebenfalls die Obergrenzen nach Satz 1 eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Netzentgelte je Netz- und Umspannebene gemeinsam mit ihren Netzentgelten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu kennzeichnen und für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen.

(8) In einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 5, kann die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach den Absätzen 1 bis 7 und nach Absatz 9 näher geregelt werden. Insbesondere können in der Rechtsverordnung die Ergebnisse der fiktiven Ermittlung nach Absatz 5 für Übertragungsnetzbetreiber festgelegt werden. Dabei können kaufmännisch gerundete Prozentangaben festgelegt werden.

(9) Soweit im Kalenderjahr 2017 die in die Erlösobergrenze einfließenden Planwerte für Entgelte für dezentrale Einspeisung unterschritten werden, sind die Mehrerlöse bei der Entgeltbildung ab dem Kalenderjahr 2019 kostenmindernd zu berücksichtigen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

In § 57 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, werden die Wörter „die nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind“ durch die Wörter „soweit sie nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 120 des Energiewirtschafts-

gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erzeugungsanlagen“ die Wörter „,die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „vermiedenen Netzentgelten entsprechen“ die Wörter „, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes ermittelt werden“ eingefügt.

dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene“ die Wörter „nach Maßgabe des § 120 Absatz 2 bis 6 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind die für die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber in Anlage 5a angegebenen Werte zugrunde zu legen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die vermiedenen Netzentgelte nach Absatz 1, die sich aufgrund der Ermittlung nach den Absätzen 2 und 3 für die jeweilige Erzeugungsanlage ergeben, werden für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 1. Januar 2018 und für alle anderen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2021 schrittweise jährlich, jeweils zum 1. Januar des Jahres, um jeweils um einen Betrag von 10 Prozent des ursprünglichen Ausgangswertes abgesenkt.“

2. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a angefügt:

„Anlage 4a

(zu § 18 Absatz 2)

Referenzpreisblatt für die Netzentgelte von Übertragungsnetzbetreibern  
zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte für das Jahr 2017 jeweils die Preisblätter des Jahres 2015 zugrunde zu legen.

Im Jahr 2018 werden auf der Basis der Preisblätter des Jahres 2015 die Kosten nach § 120 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2015 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2015 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich für die unten aufgeführten Unternehmen die nachfolgenden Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Sie sind bezogen auf die Netzentgelte für den Strombezug aus dem Höchstspannungsnetz, die in den Preisblättern der Übertragungsnetzbetreiber für einen Bezug von mehr als 2.500 Benutzungsstunden gelten. Ab dem Jahr 2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Bis zum Jahr 2029 sind die Werte für das Jahr 2018 die Obergrenzen im Sinne des § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Obergrenzen:

	50Hertz	TenneT	TransnetBW	Amprion
Leistungspreis (Euro/kw)	29,76	36,97	29,86	18,93
Arbeitspreis (Cent/kWh)	0,18	0,08	0,06	0,098

“

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der geltende Gesetzesrahmen der Netzentgeltregulierung wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und die auf dessen Grundlage erlassenen Netzentgeltverordnungen im Jahre 2005 geschaffen. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund eines Strommarktes entstanden, der durch eine Stromerzeugung geprägt war, die auf oberen Spannungsebenen in die Netze eingespeist und über die Netze zu den Verbrauchern „nach unten“ transportiert wird. Dezentrale Erzeugung wurde vor diesem Hintergrund als generell die Netzkosten entlastend eingestuft.

Das Konzept der Entgelte für dezentrale Einspeisung, die sog. vermiedenen Netzentgelte, entstand im Zusammenhang mit den Verbändevereinbarungen, die nach der gesetzlichen Öffnung der leitungsgebundenen Energieversorgung für Wettbewerb im Jahr 1998 zwischen Marktbeteiligten verhandelt wurden. Diese Verbändevereinbarungen prägten im Rahmen des Modells des sogenannten verhandelten Netzzugangs zunächst die tatsächlichen Marktbedingungen, die für den damals kartellrechtlich überwachten Netzzugang Dritter galten. Die Beibehaltung des Instruments der vermiedenen Netzentgelte im Rahmen des im Jahr 2005 ordnungsrechtlich ausgestalteten regulierten Netzzugangs beruhte auf zwei generell abstrakten Grundannahmen, die eine entsprechende Regelung rechtfertigten: Der Strom fließt in den Netzen im Grundsatz von der höchsten zur niedrigsten Spannungsebene. Die dezentrale Einspeisung vermeidet tatsächlich Netzkosten und senkt damit Infrastrukturkosten der Energieversorgung.

Im Rahmen des Entgeltsystems wurde dann die vor Ort erzeugte und vor Ort verbrauchte Stromerzeugung hinsichtlich der Netzentgeltkosten mit den Netzentgelten verglichen, die vor Ort für die Ausspeisung von Elektrizität aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu entrichten gewesen wäre. Diese „vermiedenen Netzentgelte“ konnten dann, unter den beiden genannten Grundannahmen, netzkostenneutral als Entgelte für dezentrale Erzeugung an die Stromerzeuger erstattet werden, die direkt in ein nachgelagertes Netz einspeisen. Die Grundidee war, dass die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene im Umfang dieser Stromeinspeisung Netzentgelte spart. Ohne die direkte Einspeisung würde der Strom aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bezogen, wofür deren Netzentgelt zu entrichten gewesen wäre. Daraus ergeben sich dann vermiedene Netzentgelte. Aufgrund der Energiewende ändern sich seit einigen Jahren auch die Anforderungen an die Stromnetze schrittweise. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nimmt stetig zu. Auch der Anteil dezentraler Einspeisung in die Stromnetze steigt. Netzausbau wird zunehmend durch Änderungen in der Erzeugungsstruktur veranlasst. Auch die Flussrichtung des Stroms in den Netzen ändert sich schrittweise. Dezentrale Einspeisung wird in einem solchen Strommarkt zunehmend nicht mehr vor Ort „verbraucht“, sondern auch in vorgelagerte Netzebenen gespeist und über diese vorgelagerten Netze bundesweit gehandelt.

Heute befinden wir uns in einer Übergangsphase. Nicht alle im Jahr 2005 geschaffenen Regelungen der Entgeltregulierung passen heute noch unverändert. Insbesondere hat sich die Bedeutung der dezentralen Einspeisung für die Netzkosten verändert. Dies muss auch Einfluss auf Art und Struktur der Zahlungen an die dezentralen Erzeugungsanlagen aus den Netzentgelten haben, damit die Kosten der Energiewende in den Netzentgelten auch weiterhin fair und transparent verteilt werden. Unberechtigte Kostenbelastungen einzelner Regionen wie auch der Verbraucher insgesamt sind zu vermeiden.



Die Höhe der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten insgesamt ist in den letzten Jahren bundesweit stetig gestiegen. 2011 belief sich die Gesamtsumme dieser Zahlungen auf gut 1 Milliarde Euro. Im Jahr 2015 betrug sie rund 2 Milliarden Euro. Ungefähr die Hälfte der Kosten entfällt auf Zahlungen für Einspeisungen aus Anlagen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz gefördert werden. An KWK-Anlagen wurden nach Abschätzungen der Bundesnetzagentur rund 40 Prozent der Zahlungen geleistet.

Die daraus folgenden Kostenbelastungen für die Netznutzer sind allerdings regional unterschiedlich verteilt. Dies beruht zum einen auf einem unterschiedlichen Umfang dezentraler Einspeisung. Zum anderen variiert die Zahl der Netznutzer und deren Stromverbrauch, über den die Netzkosten zu finanzieren sind. Gerade bei regionalen Netzbetreibern mit einer geringeren Absatzdichte und zugleich relativ hohen Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind die Kostenbelastungen für den einzelnen Netznutzer am relativ höchsten. Im bundesweiten Durchschnitt beträgt der Anteil der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten an den gesamten Netzkosten mittlerweile über 10 Prozent. In einigen Regionen beläuft sich dieser Anteil auf teilweise über 20 Prozent der Netzkosten.

Zugleich führt die bisherige Systematik der vermiedenen Netzentgelte zu Fehlanreizen, da die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene eine der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte sind. Je höher diese Netzentgelte sind, desto höher ist diese Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte. Dies ist aber keine geeignete Abbildung vermiedener Netzkosten und ein unbeabsichtigter Anreizfaktor bei der Frage der Allokation dezentraler Einspeisung. In den Netzgebieten, in denen die Netzentgelte am höchsten sind, gibt es teilweise den geringsten Bedarf an dezentralen Anlagen. Dort kann ein Zubau ggf. die Netzkosten sogar erhöhen, statt sie zu senken.

Der gesetzliche Rahmen wird an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Das Gesetz enthält erforderliche Änderungen. Angesichts der auch schrittweisen Marktentwicklung werden die Rahmenbedingungen stufenweise geändert.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz, um eine Übergangsregelung zur schrittweisen Abschaffung der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten einzufügen. Diese Zahlungen, die in die Netzkosten einfließen und über die Netzentgelte finanziert werden, sollen schrittweise auslaufen. Daher wird der Abbau der vermiedenen Netzentgelte zeitlich gestuft. Dies spiegelt die schrittweise Änderung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen wider.

Das Einfrieren der Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte wirkt einem systemwidrigen Anstieg der Höhe vermiedener Netzentgelte entgegen. Es ist nicht berechtigt, dass sich die Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten allein wegen des Anstiegs der Netzentgelte erhöhen. Dies wird dem Gedanken vermiedener Kosten nicht gerecht. Die Herausnahme insbesondere der bundesweit gewälzten Offshore-Anbindungskosten aus dieser Berechnungsgrundlage auf Übertragungsnetzebene berücksichtigt, dass diese Kosten einer eigenen Gesetzmäßigkeit folgen und künftig durch dezentrale Einspeisung nicht vermieden werden.

Das schrittweise Auslaufen der Erstattungen für dezentrale Einspeisung folgt einer generell-abstrakten gesetzgeberischen Betrachtung. Sie stellt nicht auf die einzelne dezentrale Anlage oder das konkrete Netzgebiet ab, sondern folgt der bisherigen Systematik des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, der ebenfalls regional unterschiedliche Sachverhalte durch eine pauschalierende Regelung erfasst.

Artikel 2 enthält Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung im Bereich der vermiedenen Netzentgelte. Die Änderungen ergänzen die gesetzlichen Maßnahmen des Artikels 1.

### **III. Alternativen**

Das Gesetz ist erforderlich um zu gewährleisten, dass die betroffenen Regelungen der Netzentgeltregulierung auch in Zukunft mit den tatsächlichen netzökonomischen Entwicklungen vereinbar sind. Zu dem vorgeschlagenen Vorgehen gibt es keine Alternative.

Die Regelungen der Netzentgeltregulierung sind gesetzlich vorgegeben und bedürfen einer Anpassung auf gesetzlicher Ebene. Die jüngsten Entwicklungen der Netzkosten und der daraus abgeleiteten Netzentgelte zeigen, dass Grundansatz und Berechnungsgrundlage vermiedener Netzentgelte sich schrittweise von der tatsächlichen Entwicklung der Netzkosten entfernen.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen regeln einen bundesweit einheitlich ausgestalteten Rahmen für die Regulierung der Energieversorgungsnetze, die in maßgeblichem Umfang auf unionrechtlichen Vorgaben beruht. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist zudem die notwendige Grundlage für einen wettbewerblich strukturierten Energiemarkt mit bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen. Bundesweit unterschiedliche Rahmenbedingungen würden Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt ermöglichen.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz passt Regelungen der Netzregulierung an geänderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen an und wirkt Fehlentwicklungen entgegen. Es stützt die netzökonomische Begründung des geltenden Ordnungsrahmens. Vor diesem Hintergrund stehen die Maßnahmen des Gesetzes nicht in einem Widerspruch zu dem Recht der Europäischen Union. Ein negatives Erzeugungsentgelt, das als vermiedene Netzentgelte für dezentrale Einspeisung erstattet wird, ist europarechtlich nicht geboten.

### **VI. Gesetzesfolgen**

Das Gesetz führt zu einer schrittweisen Anpassung der Zahlungen an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen aus den sog. vermiedenen Netzentgelten. Die Reduzierung dieser Zahlungen senkt die Netzkosten und damit die Kostenbelastungen, die sich für die Stromverbraucher aus den Netzentgelten ergeben. Da die Kostenbelastungen aus den vermiedenen Netzentgelten in den einzelnen Netzgebieten bundesweit unterschiedlich hoch sind, sind auch die Entlastungen bei den Netzentgelten regional unterschiedlich hoch. Im bundesweiten Schnitt entfallen ungefähr 10 Prozent der heutigen Netzkosten auf Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten, in einzelnen Netzgebieten bis zu über 20 Prozent der heutigen Netzkosten. Diese Kosten werden schrittweise abgesenkt. Den dadurch sinkenden Netzentgelten steht ein Abschmelzen der Zahlungen an die betroffenen Stromerzeugungsanlagen gegenüber.

Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten erfolgen an alle Erzeugungsanlagen, die unterhalb der Höchstspannungsebene angeschlossen sind. Für das Jahr 2015 ergibt sich aus Abschätzungen der Bundesnetzagentur, dass um die 40 Prozent der vermiedenen Netzentgelte an Erzeugungsanlagen geflossen sind, die in Hochspannung angeschlossen sind. Mehr als ein Drittel der Zahlungen haben danach Erzeugungsanlagen erhalten, die in Mittelspannung angeschlossen sind. Die übrigen Zahlungen aus vermiedenen Netzent-

gelten verteilen sich die Einspeisung in Niederspannung sowie auf die drei Umspannebenen.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur belief sich im Jahr 2015 der Anteil der vermiedenen Netzentgelte für KWK-Anlagen grob abgeschätzt auf insgesamt über 700 Millionen Euro. Das im Gesetzentwurf ab 2017 vorgesehene „Einfrieren“ der Berechnungsgrundlage auf das Jahr 2015, soweit die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene betroffen sind, belässt es bei diesem Niveau. Die Herausnahme der bundesweit gewälzten Offshore-Anbindungskosten aus der Berechnungsgrundlage wird das Niveau ab dem Jahr 2018 insoweit absenken, als 2015 im bundesweiten Schnitt ein Betrag in Höhe von rund 30 Prozent der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber auf diese Kosten entfiel. Daraus ergibt sich eine Korrektur der Berechnungsgrundlage, die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs festgelegt ist. Im Übrigen bleibt das Niveau der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten bei diesen Anlagen bis 2020 unverändert. Ab dem Jahr 2021 sinkt dann der Zahlungsbetrag jährlich um 10 Prozent. Damit laufen die Zahlungen Ende 2029 vollständig aus.

Zahlungen im Sinne des § 57 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden nicht an die Anlagenbetreiber ausgezahlt, sondern mindern die EEG-Umlage. Insoweit überführt der Gesetzentwurf einen Kostenbetrag aus den regionalen Netzentgelten in die bundesweit einheitliche EEG-Umlage. Im Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität aus dem Jahr 2015 wurde im Falle einer vollständigen Abschaffung vermiedener Netzentgelte für Strom aus EEG-geförderten Anlagen eine Erhöhung der EEG-Umlage von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh) angenommen. Die für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehenen Maßnahmen könnten zu einer Erhöhung der EEG-Umlage um rund 0,1 Cent/kWh führen. Durch das vorgeschlagene schrittweise Vorgehen sind die jährlichen Auswirkungen auf die EEG-Umlage marginal und werden die insgesamt zu erwartenden Kostensenkungen bei den Netzentgelten überkompensieren.

## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Perspektivisch ist vorgesehen, das Instrument der Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen, die aus den Netzentgelten finanziert werden, bis zum Jahr 2030 abzuschaffen. Dadurch wird die Netzentgeltregulierung tendenziell vereinfacht.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz wird in den nächsten Jahren zu Entlastungen bei den Netzentgelten führen, die auch bei öffentlichen Stromletztverbrauchern wirken. Es liegen aber keine ausreichenden Informationen vor, um diesen Effekt für die öffentlichen Haushalte zuverlässig quantifizieren zu können.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz betrifft den Rechtsrahmen der Netzregulierung. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Änderungen nicht.

### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Gesetz ändert die Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte, ohne ein neues Instrument einzuführen. Insofern ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die betroffene Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand kann durch das „Einfrieren“

eines Teiles der Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte in der Perspektive tendenziell eher sinken.

Das Gesetz führt keine zusätzlichen neuen Informationspflichten ein, sondern es konkretisiert allein bestehende Transparenzpflichten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung bestimmter Angaben im Internet.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die betroffenen gesetzlichen Regelungen werden bereits heute von den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder angewendet. Das vorliegende Gesetz ändert materielle Grundlagen der Rechtsanwendung, ohne einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu verursachen.

## **5. Weitere Kosten**

Das Gesetz wirkt sich unmittelbar senkend auf die Netzkosten und damit mittelbar auch auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen. Die preisdämpfenden Wirkungen gelten für alle Regionen, aber in besonderem Maße für Regionen mit einem zunehmend höherem Anteil an dezentraler Stromerzeugung.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrem „Bericht Netzentgeltsystematik Elektrizität“ (Stand Dezember 2015) für Beispiels-Verteilernetzbetreiber in den vier Übertragungsnetzgebieten die Wirkungen einer vollständiger Abschaffung auf die Netzentgelte für Haushaltskunden in den betroffenen Regionen dargestellt. Die Netzentgelte sinken danach, wenn die vermiedenen Netzentgelte vollständig ausgelaufen sind, in einer Spanne von knapp 3 Prozent bis zu über 20 Prozent bzw., bezogen auf die Netzentgelte des Jahres 2015, um knapp 0,2 Cent/kWh bis hin zu 2 Cent/kWh.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts nicht sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Vorgaben, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet gelten. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen nicht angezeigt.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung und bei Buchstabe b um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Definitionskatalog des Energiewirtschaftsgesetzes wird ergänzt. Der Begriff der volatilen Erzeugung wird vor dem Hintergrund der Einfügung des § 120 gesetzlich definiert.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift enthält zum einen eine rechtsförmliche Klarstellung ihres bisherigen Regelungsinhalts. Die Neufassung der Nummer 4 enthält keine inhaltliche Änderung.

Die Vorschrift stellt zum anderen durch Einfügung einer neuen Nummer 4a zugleich klar, dass in einer Rechtsverordnung, die unter anderem auf § 24 beruht, auch Regelungen vorgesehen werden können, die einer Steigerung der Kosteneffizienz von Systemdienstleistungen dienen. Eine solche Rechtsverordnung kann zum Beispiel auch die Anreizregulierungsverordnung sein.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Buchstabe c

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zur Einfügung des § 120 durch Nummer 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs, die durch dieses Gesetz erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung in der Verordnungsermächtigung, Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten in der Stromnetzentgeltverordnung für alle dezentralen Anlagen vorzusehen, widerspräche dem ausdrücklichen Regelungsziel des § 120. Die Entgelte für dezentrale Einspeisung, die vermiedenen Netzentgelte, werden für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung bereits ab 2018 und für alle anderen Neuanlagen ab 2021 abgeschafft. Für alle Bestandsanlagen wird ein schrittweises Auslaufen der Zahlungen vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 120 neu)

Die Regelung fügt eine Vorschrift zum schrittweisen Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte in das Energiewirtschaftsgesetz ein. Sie konkretisiert insoweit die Verordnungsermächtigung des § 24 Satz 5 und setzt einen Rahmen für die Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte. Zugleich normiert § 120, für welche Anlagen und für welchen Zeitraum vermiedene Netzentgelte noch vorgesehen werden dürfen. Aus diesen neuen gesetzlichen Vorgaben folgen Anpassungen der Stromnetzentgeltverordnung, die Artikel 2 dieses Gesetzes umsetzt.

Soweit Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz gefördert werden, erhalten die Anlagen selbst nach dessen gesetzlicher Systematik neben ihrer Förderung keine vermiedenen Netzentgelte ausgezahlt. Die für ihre dezentrale Stromeinspeisung anfallenden Zahlungen fließen vielmehr in die Kalkulation der EEG-Kosten ein. Sie erhöhen also nicht die Einnahmen dieser Anlagen, sondern mindern in geringem Maße die EEG-Umlage. Im Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität aus dem Jahr 2015 wurde im Falle einer vollständigen Abschaffung vermiedener Netzentgelte für Strom aus EEG-geförderten Anlagen eine Erhöhung der EEG-Umlage von 0,2 Cent pro Kilowattstunde angenommen.

Alle anderen dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten die Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten unmittelbar. Dies gilt auch für Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden. Bei ihnen wirkt eine Absenkung der vermiedenen Netzentgelte unmittelbar.

Absatz 1 schafft die vermiedenen Netzentgelte für alle künftigen Neuanlagen ab. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung gilt dies ab dem 1. Januar 2018. § 3 Nummer 38a neu definiert diese Anlagen. Für alle anderen neuen Stromerzeugungsanlagen werden vermiedene Netzentgelte ab dem 1. Januar 2021 abgeschafft. Dies bedeutet, dass ab 2021 die Zahl der Stromerzeugungsanlagen, die Entgelte für dezentrale Einspeisung erhalten, insgesamt nicht mehr steigen wird.

Grundsätzlich führt der künftige Zubau weiterer dezentraler Anlagen in zunehmend stärkerem Maße zu der Notwendigkeit eines zusätzlichen Ausbaus der Netzinfrastruktur, um deren Stromerzeugung in das Energiesystem einzuspeisen und zu vermarkten. Die nachgelagerten Netze sind ursprünglich für die Verteilung von Strom ausgelegt, der weitgehend aus oberen Spannungsebenen eingespeist wird. Sie erfahren nunmehr schrittweise eine Funktionsänderung. Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung gilt dies in besonderem Maße, aber nicht ausschließlich. Vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung einer Dargebotsabhängigkeit werden die Zahlungen für solche Neuanlagen im Jahr 2018 und damit unmittelbar im Folgejahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschafft. Generell können Anlagen, die nicht dauerhaft und netzauslastungsorientiert in das Netz einspeisen, die Vorhaltung von Netzinfrastruktur nicht vermeiden. Das Auslaufen der Zahlungen für alle anderen Neuanlagen ab 2021 berücksichtigt, dass der Zubau dezentraler Erzeugung künftig in immer geringerem Maße einen Beitrag zur Verringerung von Netzkosten leisten kann. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass die Zahl der Sachverhalte zunimmt, in denen der Zubau dezentraler Erzeugung zusätzliche Netzkosten verursachen kann. Vor dem Hintergrund kann im Rahmen eines generell-abstrakten Ansatzes darauf abgestellt werden, dass die Zahlung vermiedener Netzentgelte jedenfalls für Neuanlagen ab dem Jahr 2021 nicht mehr berechtigt ist.

Parallel zu dem Einfrieren der Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte nach Absatz 4 verhindert Absatz 2 Satz 1 Ausweichbewegungen in einer Übergangszeit, die ausschließlich einer Optimierung von Einnahmen aus vermiedenen Netzentgelten dienen. Nach Satz 1 sollen große Kraftwerke, die bis zum 31. Dezember 2015 ausschließlich an das Übertragungsnetz angeschlossen waren, nicht durch eine nachträgliche Änderung des Netzanschlusses in eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene erstmalig vermiedene Netzentgelte als neu geschaffene dezentrale Erzeugungsanlagen erhalten. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass alle Erzeugungsanlagen, die sich nachträglich an eine niedrige Netz- oder Umspannebene anschließen lassen, wie neue Erzeugungsanlagen behandelt werden, die erstmalig an eine bestimmte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 1. Januar 2018 und für alle anderen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2021 gilt damit, dass sie bei erstmaligem Anschluss an eine Netz- oder Umspannebene als Neuanschluss behandelt werden und keine vermiedenen Netzentgelte mehr erhalten, auch wenn sie zuvor an eine andere Ebene angeschlossen waren. Grundsätzlich sollen vermiedene Netzentgelte keine Anreize für eine „Flucht“ in eine niedrigere Anschlussebene geben.

Absatz 3 enthält eine gesetzliche Grundlage für ein schrittweises Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte. Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen ab dem 1. Januar 2027 für Anlagen mit volatiler Erzeugung und ab dem 1. Januar 2030 auch für alle anderen Anlagen keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt werden. Bis dahin kann nach Absatz 3 Satz 2 die Höhe der Zahlungen auch stufenweise abgesenkt werden, wobei die stufenweise Absenkung in der Stromnetzentgeltverordnung nach § 24 näher ausgestaltet werden kann. In soweit enthält die Vorschrift eine weitere unselbständige Verordnungsermächtigung. Die nähere Ausgestaltung in der Stromnetzentgeltverordnung konkretisiert Artikel 2. Dort wird vorgesehen, dass die vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeugungsanlagen ab dem

1. Januar 2018 und für alle anderen Anlagen ab dem 1. Januar 2021 schrittweise jährlich um jeweils 10 Prozent abgesenkt werden. Dies bedeutet, dass die im jeweiligen Jahr nach § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten Beträge um jeweils die Prozentzahl gekürzt werden, die sich für das jeweilige Jahr ergibt. Beispielsweise erhalten im Jahr 2022 danach Anlagen mit volatiler Erzeugung nur noch 50 Prozent und alle anderen Anlagen nur noch 80 Prozent des insoweit fiktiv ermittelten Betrages als vermiedene Netzentgelte.

Ein solcher Abschmelzungspfad trägt der im Rahmen der Energiewende zunehmend geringer werdenden Effekte dezentraler Erzeugungsanlagen Rechnung. Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte relevanten Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen werden in zunehmend geringerem Maße für eine tatsächliche Kostenersparnis relevant. Zur Vereinfachung werden rechtstechnisch nicht die Berechnungsgrundlagen, also die für das Jahr 2018 fiktiv ermittelten Netzentgelte, weiter abgesenkt, sondern wird der Auszahlungsbetrag entsprechend gekürzt. Für die betroffenen Anlagen führt dies rechnerisch zu demselben Ergebnis. Jedoch wird vermieden, die ab 2018 der Berechnung vermiedener Netzentgelte zugrunde liegenden fiktiven Preisblätter jährlich weiter anzupassen.

Absatz 4 schreibt die Netzentgelte, die nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung als Berechnungsgrundlage für vermiedene Netzentgelte herangezogen werden, auf dem Niveau des Jahres 2015 für alle Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2017 als Obergrenze fest. Die Ermittlung der Höhe vermiedener Netzentgelte erfolgt in mehreren Schritten. Maßgeblich sind nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowattstunden, die tatsächliche Vermeidungsleistung in Kilowatt und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Die Preisblätter der Netz- oder Umspannebene, die der Einspeisung aus der jeweiligen Erzeugungsanlage vorgelagert ist, bestimmen damit im jeweiligen Netzgebiet das Niveau der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Bleiben die übrigen Kalkulationselemente unverändert, beeinflusst die Höhe der Netzentgelte den Umfang der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten. Die Festschreibung der Netzentgelte des Jahres 2015 als Kalkulationsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte erfolgt vor dem Hintergrund stetig ansteigender Netzentgelte, die ein Ansteigen der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten ermöglichen, ohne dass ein Zusammenhang zwischen vermiedenen Netzkosten und der Höhe der vermiedenen Netzentgelte mehr besteht. Die Vorschrift stellt im Rahmen einer generell-abstrakten Betrachtung auf die Netzentgelte des Jahres 2015 ab, um eine Kalkulationsgrundlage festzuschreiben, die die durch eine dezentrale Einspeisung vermeidbaren Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen in angemessener Höhe abbildet. Für die Zukunft werden die Grundlagen für die Bemessung vermiedener Netzentgelte an veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst. Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die angepasste Kalkulationsgrundlage bereits ab dem 1. Januar 2017 und damit auch in Bezug auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen ist. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die konkrete Höhe vermiedener Netzentgelte erst zum Ende eines Kalenderjahres festgestellt werden kann, da erst dann der Sachverhalt für die Ermittlung dieser Zahlungen feststeht. Erst dann stehen die für die Kalkulation relevanten Grundlagen fest (insbesondere Jahreshöchstlast, Anteil der konkreten Erzeugungsanlage an der Jahreshöchstlast, höchste Jahresbezugslast des nachgelagerten Netzes). Darüber hinaus sehen die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Netzentgeltregulierung vor, kalenderjährliche Entgelte zu bilden. Zum Schutz des Wettbewerbs im Endkundenmarkt werden unterjährige Änderungen nach Möglichkeit vermieden. Absatz 4 Satz 1 gewährleistet, dass die vermiedenen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2017 aufgrund einer einheitlichen Berechnungsgrundlage ermittelt werden. Für den Leistungspreisanteil ist dies schon deshalb zwingend, weil die Jahreshöchstlast einen bestimmten einmaligen Zeitpunkt des Jahres betrifft. Schließlich werden auch unangemessene Kalkulationsergebnisse vermieden, die ansonsten aufgrund der Erhöhungen von Netzentgelten eintreten würden.

Nach Absatz 5 werden aus den nach Absatz 2 maßgeblichen Obergrenzen bei der Ermittlung ab dem Jahr 2018 solche Kostenbestandteile bei den Übertragungsnetzen herausgerechnet, die bereits im Jahr 2015 bundesweit gewälzt wurden und von vornherein nicht durch dezentrale Einspeisung vermieden werden konnten. Dies betrifft die Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Kosten für die Erdverkabelung nach § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes. Es ist sachlich nicht begründbar, dass die aufgrund besonderer Regelungen im Energiewirtschaftsrecht bundesweit gewälzten Kosten dadurch vermieden werden könnten, dass auf dem Übertragungsnetz nachgelagerten Netz- oder Umspannebenen Strom eingespeist wird. Die Kosten der Offshore-Anbindung wie der Erdverkabelung sind nicht ursächlich auf einen solchen Sachverhalt zurückführbar.

Ab dem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetz werden bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte diese Kosten bezogen auf die Preisblätter des Jahres 2015 nicht mehr berücksichtigt. Die erstmalige Wirkung dieser Änderung wird auf einen Jahresbeginn bezogen, um eine unterjährige Änderung von Kalkulationsgrundlagen zu vermeiden, die Einfluss auf die Höhe der vermiedenen Netzentgelte haben. In Bezug auf das Ziel, bei der Änderung auf ein vollständiges Kalenderjahr abzustellen, gelten dieselben Gründe wie bei der Regelung nach Absatz 2. Im Vergleich mit der Regelung nach Absatz 2 erfolgt eine zeitliche Stufung. Während die Preisblätter des Jahres 2015, auf die im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 abgestellt wird, bereits vorliegen, erfordert die Anwendung des Absatzes 5 ein Anpassen der Preisblätter, für das ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt wird. Im Übrigen ergibt sich daraus eine zeitliche Staffelung der ökonomischen Wirkungen der Änderungen.

Für die Übertragungsnetze bedeutet dies, dass für diese Berechnung die Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber virtuell entsprechend abgesenkt werden. Auf Grundlage der abgesenkten Erlösobergrenze werden dann angepasste virtuelle Netzentgelte so ermittelt, wie sie in die Berechnung des Preisblattes für das Jahr 2015 eingeflossen sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines fiktiven Preisblattes, anhand dessen vermiedene Netzentgelte in allen Folgeebenen berechnet werden, (Referenzpreisblatt) konkretisiert die schon bestehenden Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf ihre Netzentgelte.

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem 31. Dezember 2015 Änderungen bei den Netzgebieten eintreten können, beispielsweise durch Ausgründungen neuer Netzgebiete. In diesem Fall sollen als Obergrenze nach Absatz 4 die Netzentgelte des Netzbetreibers herangezogen werden, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2015 angeschlossen war. Nachträgliche Änderungen der Netzgebietsstruktur führen damit nicht zu einer Änderung der Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte.

Absatz 7 enthält Folgeänderung zu Absatz 5 auf der Ebene der Verteilernetze. Aufgrund der virtuell für das Jahr 2015 abgesenkten Übertragungsnetzentgelte ergeben sich abgeleitete Effekte für die Verteilernetzentgelte. Deren Referenzpreisblätter die für das Jahr 2017 auf die Netzentgelte des Jahres 2015 abstellen, sind im Jahr 2018 so anzupassen, dass sie die abgesenkten vorgelagerten Übertragungsnetzentgelte berücksichtigen. Dies führt zu einer Absenkung der für die Berechnung relevanten Netzentgelte der Referenzpreisblätter des 2015 auch bei den Verteilernetzbetreiber für jede Netzebene. In den folgenden Jahren bleibt dieses korrigierte Referenzpreisblatt dann konstant und soll bis zum Auslaufen der Zahlungen der Ermittlung vermiedener Netzentgelte zugrunde gelegt werden.

Absatz 8 enthält eine unselbständige Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 24. Sie ermächtigt den Ordnungsgeber des § 24 zu einer näheren Gestaltung der Regelungen der Absätze 1 bis 7.



Absatz 9 enthält eine Übergangsregelung. In die Netzkosten, die den für das Jahr 2017 veröffentlichten Netzentgelten zugrunde liegen, werden Netzbetreiber die Höhe der vermiedenen Netzentgelte aufgrund des bis dahin geltenden Rechts kalkuliert haben. Da die Berechnungsgrundlagen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 auf ein Referenzpreisblatt mit den Netzentgelten des Jahres 2015 eingefroren werden, werden die tatsächlich gezahlten vermiedenen Netzentgelte vielfach unter den ursprünglich für das Jahr 2017 kalkulierten Kosten liegen. Solche Effekte sollen dann von den Netzbetreibern über den allgemeinen Mechanismus der Regulierungskontoführung nach der Anreizregulierungsverordnung ausgeglichen werden. Folge sind dann preisdämpfende Effekte in den Jahren ab 2019.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Artikel 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc passt § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung an den neuen § 120 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an. Die Vorschrift übernimmt klarstellend die Abschaffung der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten für Neuanlagen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe dd enthält Anpassungen des § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung, der hier auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verweist, an die Änderung dieses Gesetzes.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa stellt klar, dass die Ermittlung der vermiedenen gewälzten Kosten im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung nach Maßgabe des neuen § 120 EnWG zu erfolgen hat.

Durch Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die durch § 120 neu geschaffene Verordnungsermächtigung genutzt, um die ab dem Jahr 2018 für die Ermittlung der Höhe der vermiedenen Netzentgelte relevanten Preisblätter der Übertragungsnetzbetreiber unmittelbar durch Rechtsverordnung an die geänderte Rechtslage anzupassen. Dafür wird eine Anlage 5a der Stromnetzentgeltverordnung angefügt.

Buchstabe c fügt § 18 der Stromnetzentgeltverordnung einen neuen Absatz 5 an, der unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 120 Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die unselbständige Verordnungsermächtigung des § 120 Absatz 8 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nutzt. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben kann eine schrittweise Absenkung des Auszahlungsbetrages für vermiedene Netzentgelte erfolgen. Buchstabe c sieht vor, dass bei Anlagen mit volatiler Erzeugung die Absenkung ab dem 1. Januar 2018 in Höhe von 10 Prozent beginnt und dann in jährlichen Schritten von jeweils weiteren 10 Prozent erfolgt. Damit werden die vermiedenen Netzentgelte für solche Anlagen bis Ende 2026 abgeschafft. Im Jahr 2018 werden noch 90 Prozent ausgezahlt, im Jahr 2019 noch 80 Prozent, im Jahr 2020 noch 70 Prozent, im Jahr 2021 von 60 Prozent, im Jahr 2022 noch 50 Prozent, im Jahr 2023 noch 40 Prozent, im Jahr 2024 noch 30 Prozent, im Jahr 2025 noch 20 Prozent und im Jahr 2026 noch 10 Prozent. Für alle anderen Erzeugungsanlagen beginnt das Abschmelzen der Auszahlungsbeträge zum 1. Januar 2021, ebenfalls in jährlichen Schritten einer Minderung des Auszahlungsbetrages in Höhe von jeweils 10 Prozent des Ausgangswerts. Damit laufen die Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten für alle Anlagen bis Ende 2029 aus. Ab dem Jahr 2030 werden keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt.

Die Abschmelzung in Schritten von 10 Prozentpunkten soll anlagenspezifisch erfolgen. Das bedeutet, dass die Kalkulation weiterhin auf der Grundlage des angepassten Referenz-

renzpreisblattes mit den fiktiven Netzentgelten für das Jahr 2015 erfolgt. Anlagenspezifisch wird die Höhe der vermiedenen Netzentgelte auf dieser Grundlage nach § 18 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung berechnet. Der sich hieraus ergebende theoretische Auszahlungsbetrag wird im ersten Jahr der Abschmelzungsphase um 10 Prozentpunkte, im zweiten um 20 Prozentpunkte sowie in den Folgejahren um jeweils weitere 10 Prozentpunkte gekürzt.

Bei der nach § 34 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für das Jahr 2021 vorgesehenen umfassenden Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung sind bei Betrachtung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Übergangsregeln zu Entgelten für dezentrale Einspeisung zu berücksichtigen und der Effekt der Regelung auf den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu prüfen.

Nummer 2 fügt der Stromnetzentgeltverordnung eine neue Anlage 4a ein, die Referenzpreisblätter für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte bestimmter Übertragungsnetzbetreiber enthält. Diese Referenzpreisblätter sind ab dem Jahr 2018 bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte zugrunde zu legen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

